



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindenberg GmbH, im Folgenden Stadtwerke genannt, zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ (BGBl.IS.3317)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1. BKZ an neue Netze

Bei Erstellung oder Verstärkung von Anschlüssen an neue Netze wird der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 AVBWasserV berechnet.

1.2. BKZ an bestehende Netze

1.2.1 Bei Erstellung von Anschlüssen an das bestehende Netz (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV) wird der Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:

Meterzahl x Rohrnetzzahl x Wohnungszahl

Der so errechnete Baukostenzuschuss wird auf volle EUR nach unten abgerundet.

Meterzahl

- a) Die Meterzahl ist die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, wobei die Grundstücksfläche auf volle 10 m² nach unten abgerundet wird.
- b) Für landwirtschaftliche Betriebe wird zur Berechnung der Meterzahl als Grundstücksfläche das 4-fache der überbauten Fläche (hierbei sind sämtliche Gebäude, auch Garagen, Schuppen etc. anzurechnen, soweit diese einen Wasseranschluss haben oder erhalten) herangezogen.

Ist die Meterzahl größer als die Quadratwurzel aus der tatsächlichen Grundstücksfläche, so ist die Meterzahl nach Unterabsatz a) festzulegen.

Rohrnetzzahl

Rohrnetzzahl	netto Euro	brutto Euro
Die Rohrnetzzahl entspricht maximal 70 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1m Rohrleitung.	150,00	160,50

Wohnungszahl

Wohnungszahl	
Die Wohnungszahl beträgt bei:	
▪ un bebauten Grundstücken	0,40
▪ für 1 Wohnung	0,60
▪ bis zu 2 Wohnungen	0,70
▪ bis zu 3 Wohnungen	0,75
▪ bis zu 4 Wohnungen	0,80
▪ bis zu 5 Wohnungen	0,90
▪ bis zu 6 Wohnungen	1,00
Zuschlag bei 7 – 12 Wohnungen für jede weitere Wohnung	0,10
Zuschlag bei 13 – 50 Wohnungen für jede weitere Wohnung	0,05
Zuschlag bei mehr als 50 Wohnungen für jede weitere Wohnung	0,01
Zuschlag bei Industrieflächen (Neuansiedlungen)	0,03

Zuschlag für:	
▪ Gebäude oder Gebäudeteile mit gemischter oder rein gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gelten die Anzahl der Wohnungen, zuzüglich je angefangene 100 m ² genutzter Fläche als weitere Wohnung. Gewerblich genutzte Flächen von Nebengebäuden werden für die Berechnung herangezogen, auch wenn die Gebäude keinen Wasseranschluss besitzen.	0,03
▪ Landwirtschaftsgebäude der landwirtschaftlichen Betriebe gelten je angefangene 100 m ² bebaute Grundfläche als eine Wohnung. Landwirtschaftliche Nebengebäude werden zur Berechnung nur dann herangezogen, soweit sie einen Wasseranschluss besitzen.	
Industriebetriebe mit einer genutzten Geschossfläche von 5.000 m ² und mehr werden bei Erweiterung mit einer Wohnungszahl von 50 Wohnungen für den Altbestand gerechnet.	3,50

1.2.2 Wird ein Grundstück weiter bebaut oder ändert sich dessen Nutzung und ergibt sich hieraus eine höhere Zahlungspflicht, so ist der nach Ziffer 1.2.1 errechnete Baukostenzuschuss neu festzulegen.

1.2.3 Für Grundstücke, die nur an einseitig bebaubaren Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, wird zum Baukostenzuschuss nach Ziffer 1.2.1 ein Zuschlag von 25 % erhoben.

1.2.4 Bei Veränderung der Grundstücksgröße, der gemischten oder gewerblichen Nutzung der Gebäude oder der Anzahl der Wohnungen, wird der Altbestand ebenfalls nach Ziffer 1.2.1 errechnet und kommt gegenüber dem Neubestand zum Abzug.

1.2.5 Neubauten auf Grundstücken mit bereits bestehender Bebauung, werden nach Ziffer 1.2.1 berechnet. Dabei wird als Altbestand nur das unbebaute Grundstück mit der Wohnungszahl von 0,4 angerechnet.

2. Hausanschluss und Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2.2 Die Anschlusskosten sind pauschal nach folgenden Sätzen zu erstatten:

Hausanschluss	netto Euro	brutto Euro
Hausanschluss bis 2“ bis 10 m Länge, gemessen ab Straßenmitte bis zur Gebäudeeinführung, inklusive Inbetriebnahme des Wasseranschlusses Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an das Verteilernetz, die Verlegung der Hausanschlussleitung, den Mauerdurchbruch und für den Einbau der Hauseinführung mit Abdichtung zur Gebäudeeinführung sowie für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Tiefbauarbeiten sowie der Einbau von Mehrspartenhauseinführungen sind im Preis nicht enthalten.	750,00	802,50
Zuschlag für Längen über 10m ohne Tiefbauarbeiten pro m Mehrlänge	23,36	25,00



- 2.3 Anschlusskosten für andere Größen als unter Ziffer 2.2 aufgeführt, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 2.4 Änderungen und Verstärkungen werden ebenfalls nach Ziffer 2.2 pauschaliert. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage fällig.

Auf Hausanschlusskosten für Neuanschlüsse, die nach Ziffer 2.3 berechnet werden, sind unter Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und 3 AVBWasserV vor Inbetriebnahme der Anlage dem Aufwand entsprechende Vorauszahlungen zu leisten.

Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

Die Kosten für Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs werden pauschal berechnet und sind vom Kunden zu zahlen. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Wasserversorgers wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist mit dem Pauschalsatz nach Ziffer 2.2 abgegolten.

5. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 33 der AVBWasserV stellt der Wasserversorger dem Kunden die ausgewiesenen Beträge in Rechnung.

Unterbrechung der Anschlussnutzung	netto Euro	brutto Euro
Für jeden Einsatz eines Beauftragten berechnet der Wasserversorger		
▪ für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit des Wasserversorgers	202,52	241,00
▪ für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	78,99	94,00
▪ für Zählerausbau mit Gerichtsvollzieher	113,44	135,00
▪ für Überprüfung der Langzeitsperrung	63,02	75,00

Einsätze von Beauftragten des Wasserversorgers für

- den Einbau eines intelligenten Vorkassenzählers (Smart Payment),
- Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, auch außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit,
- Zählerausbau bei Anlagen mit registrierter Lastgangmessung werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Entstörungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Kunden verursacht wurde, werden gegebenenfalls die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Stundensätze	netto Euro	brutto Euro
Während der üblichen Arbeitszeit des Wasserversorgers, von Montag bis Donnerstag, jeweils von 7:00 Uhr bis 16:45 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, gelten folgende Stundensätze:		
▪ Netzmonteur	79,83	95,00
▪ Meister	105,04	125,00
▪ Ingenieur	117,65	140,00
Folgende Zuschläge sind auf die außerhalb der beim Wasserversorger üblichen Arbeitszeit geleisteten Stunden zu zahlen:		
▪ Überstunde	30 %	
▪ Samstagsstunde	50 %	
▪ Sonntagsstunde	55 %	
▪ Feiertagsstunde	135 %	
Fahrzeugkosten ohne Fahrer	netto Euro	brutto Euro
▪ PKW, pro km	0,30	0,36
▪ Transporter, pro km	0,60	0,71
▪ LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät	auf Anfrage	auf Anfrage

8. Kosten bei Zahlungsverzug

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind Mahnkosten i.H.v. 2,25 Euro zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnen die Stadtwerke zwei Mal an.

9. Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise (mit Ausnahme der Kosten bei Zahlungsverzug) sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise in den Absätzen 1 bis 4 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %, in den Absätzen 5 bis 7 die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

10. Sonstiges

Alle sonstigen Leistungen beziehungsweise Abschläge, die nicht als Bestandteil des Preisblatts zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Wasserversorger behält sich außerdem vor, die Leistungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

11. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Hausanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten: Anschrift der Entnahmestelle, Kundennummer, Zählernummer, gegebenenfalls neue Rechnungsanschrift und Kündigungszeitpunkt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggf. übermittelt.

13. Funkwasserzähler

Die betroffene Person hat gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Einsatz eines Funkwasserzählers einzulegen. Dabei handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Die betroffene Person hat die Gründe für den Widerspruch darzulegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben müssen. Betroffene Personen im Sinne von Art. 21 DSGVO und damit widerspruchsberechtigt können nur Personen sein, die in der über den Funkwasserzähler versorgten Wohneinheit leben, unabhängig davon, wer Anschlussnehmer/Vertragspartner des Wasserversorgers ist. Im Rahmen einer Interessenabwägung kann einem Widerspruch nur stattgegeben werden, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch den Wasserversorgervorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

14. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. April 2021 in Kraft.